

## Beitragsordnung für das Schulgeld

1. In dieser Beitragsordnung werden drei wichtige Prinzipien des Freie Waldorfschule Magdeburg e.V. abgebildet: Solidarisches Miteinander, Transparenz, gestaltende Mitverantwortung. Sie bildet das solidarische Miteinander an der Schule ab und berücksichtigt die realen Einkommensverhältnisse.
2. Der Verein Freie Waldorfschule Magdeburg e.V. erhält für den Betrieb von genehmigten Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung eine gesetzliche Finanzhilfe des Landes Sachsen-Anhalt. Diese ist so bemessen, dass der Schulträger zu den laufenden Betriebskosten wie Personalkosten, Sachkosten für Gebäude (einschl. Investitionsaufwendungen) und Unterrichtsmittel, Verwaltung usw. einen Eigenanteil aufbringen muss.
3. Der Eigenanteil wird u. a. durch Elternbeiträge (Schulgeld) erbracht und orientiert sich am Bedarf der Schule. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung überprüft. Zum Nachweis des Bedarfs der Schule können die Jahresabschlüsse jederzeit im Büro eingesehen werden.
4. Das monatliche Schulgeld beträgt jeweils 1/12 des Jahresbeitrages und ist je Schuljahr – unabhängig von der Lage der Schulferien – von August bis Juli zu zahlen.
5. Das Schulgeld beträgt monatlich

für das erste Kind	220 € -	jedoch nicht mehr als	6 %	vom Familiennettoeinkommen,
bei zwei Kindern	275 € -	jedoch nicht mehr als	7,5 %	vom Familiennettoeinkommen,
bei drei Kindern	311 € -	jedoch nicht mehr als	8,5 %	vom Familiennettoeinkommen,
für jedes weitere Kind	36 € -	jedoch nicht mehr als	je 1 %	vom Familiennettoeinkommen.
6. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei volljährigen Schülern bleibt die Zahlungspflicht der bisherigen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner bestehen.
7. Die Ermäßigung des Schulgeldes aufgrund der prozentualen Belastung des Familiennettoeinkommens wird jährlich in einem Beitragsgespräch zwischen den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern und dem Beitragskreis festgelegt. Zum Familiennettoeinkommen gehören alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, Miet-, Pacht- und Zinseinkünfte, erhaltene Unterhaltsleistungen sowie Lohnersatzleistungen, Renten und Hilfen zum Lebensunterhalt (auch Wohngeld, Leistungen nach dem BAföG). Hierfür sind geeignete Nachweise zu erbringen. Kindergeld wird jedoch nicht angerechnet. Unterhaltszahlungen, die an Dritte zu leisten sind, werden abgezogen.

Ohne Nachweis gilt die Verpflichtung zur Zahlung des Höchstbeitrages.

Für die Berechnung des Schulgeldes werden in jedem Fall mindestens die Leistungen zum Lebensunterhalt zugrunde gelegt, die der Bedarfsgemeinschaft, der die Schülerin bzw. der Schüler zugerechnet wird, bei ordnungsgemäßer Antragstellung an die jeweils zuständige Stelle zustehen würden.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Schulverwaltung oder dem Beitragskreis unverzüglich mitzuteilen. Der Beitragskreis ist berechtigt, eine Neuberechnung des Schulgeldes rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.

8. Der Schulgeldbeitrag ist jeweils bis zum 15. des Monats fällig und wird durch Lastschrift eingezogen. Falls die Zustimmung zur Zahlung im Lastschriftverfahren nicht erteilt wird, ist eine Verwaltungspauschale von monatlich 3,00 € zu zahlen. Soweit durch Nichteinlösung Bankgebühren entstehen, sind diese zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 3,00 € durch den Beitragszahler zu tragen. Dies gilt ebenso für Mahn- und Inkassogebühren, die durch Aussetzten der Beitragszahlung ohne vorherige Absprache mit dem Beitragskreis erforderlich werden.
9. Neben dem Schulgeld sind pro Familie und Schuljahr (August – Juli) jeweils 5 Arbeitsstunden für Pflege und Unterhalt der Schulgebäude nebst Außenanlagen zu leisten. Die Arbeitsstunden können auch durch einen Sonderbeitrag von 13 € je Arbeitsstunde abgegolten werden, der jeweils zum Ende des Schuljahres (31.07.) fällig wird.
10. Für den Schulstandort Thale sind pro Familie zusätzlich 4 x pro Schuljahr je 3 Arbeitsstunden für Reinigung zu leisten. Die Arbeitsstunden können auch durch einen Sonderbeitrag von 9 € je Arbeitsstunde abgegolten werden, der jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) fällig wird.
11. Der jährliche Kostenbeitrag für Kopiergeld sowie Kleinmaterial für den Handarbeits- und Handwerksunterricht beträgt für die Klassenstufen

1 bis 4	Kopiergeld	10,00 €	Materialgeld	5 €
5 bis 8	Kopiergeld	15,00 €	Materialgeld	5 €
9 bis 12	Kopiergeld	20,00 €	Materialgeld	20 € und
13	Kopiergeld	20,00 €		

und wird jeweils im Oktober durch Lastschrift eingezogen.

Daneben können durch den Schulbesuch weitere Kosten entstehen, beispielsweise für Unterrichtsmaterialien, Exkursionen, Praktika und Klassenfahrten. Diese Kosten werden neben dem Schulgeld gesondert erhoben.

12. Diese Beitragsordnung gilt für den Besuch der Freien Waldorfschule Magdeburg und der Freien Waldorfschule Harzvorland. Sie tritt ab 01.08.2016 unbefristet mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Freie Waldorfschule Magdeburg e.V. vom 03.03.2016 in Kraft.